



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Gammelsdorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

(gültig ab 01.09.2024)

Der Schulverband Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Gammelsdorf:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Schulverband Gammelsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli des jeweiligen Schuljahres:

für den Besuch an 1 Tag pro Woche	10,00 € monatlich
für den Besuch an 2 Tagen pro Woche	20,00 € monatlich
für den Besuch an 3 bis 4 Tagen pro Woche	30,00 € monatlich
- (2) Kosten für das Mittagessen und Werkmaterialien werden gesondert errechnet und auf die Personensorgeberechtigten umgelegt.
- (3) Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten.
- (4) Wird ein Kind gem. § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
- (3) Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Gebührensatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Gammelsdorf, den 04.06.2024

Raimunda Menzel,
Schulverbandsvorsitzende

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 4373053307

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Dr. Heribert Bischoff und Käthe Lentz-Bischoff

Freising, den 01.08.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3383801861

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 31.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3385117666

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 30.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3573218264

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 05.08.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3592220366

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 08.08.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**
